



Ansicht des Klosters Hofen, um 1750. Nicht ganz maßgetreue Darstellung der Landestelle (Städe) an der Südseite des Klosters. Links der Städe zwei Segner, rechts davon zwei Lädinen und vier kleinere Segelboote am Anlegeplatz. Am rechten Bildrand, oberhalb des Lädinensegels, ist das Gebäude der Klostermühle zu erkennen.

für „die besten am ganzen See gehalten⁶“ zu werden. Wohl entgegen der Ansicht dieser Schifflleute wurden deren Rechte beim Übergang an den bayerischen Staat bereits von diesem nicht als Erblehen, sondern als Schupflehen angesehen. Als solche wurden sie dann im Jahr 1804 allgemein versteigert. Im Jahr 1810 – beim Übergang an Württemberg – gab es in Buchhorn acht mit der Schifffahrt belehnte Schifflleute, die „miteinander zwei Schiffe für je 1600 Z[en]t[ne]r besaßen.“⁷ Wie sich die Schifffahrtsrechte vom Blickwinkel der württembergischen Regie-

6 STA-LB, E 166, Bü. 1046, Dokument Nr. [15].

7 Vgl. BESCHREIBUNG 1915, 734. Der „Vertrag zwischen der Kgl. Hafendirektion in Friedrichshafen und der Schiffferschaft daselbst wegen Abtretung ihres ausschließlichen Schifffahrtsrechtes, vom 23. März 1824“ verfügt in Artikel 1: „Sämmtliche früher mit dem Schifffahrtsrechte belehnten Schiffer und deren mitbelehnte Eheweiber leisten auf dieses Recht gegen eine lebenslängliche ... Rente Verzicht. Diese Rente wird auf jährlich 450 fl., (mit Worten: Vierhundertfünfzig Gulden) für jeden Besitzer eines der 8 Schifffahrtstheile dergestalt festgesetzt, daß nach Ableben eines mit einem solchen Schifffahrts-Antheile belehnten Schifffers, dessen Eheweib, wenn dieselbe mitbelehnt ist, in diese Rente für ihre Lebenszeit nachfolgt und daß diejenigen Eheweiber, welche vermöge der mit ihrem verstorbenen Ehemann erhaltenen Mitbelehnung gegenwärtig in dem Besitze eines ganzen Schifffahrts-Antheiles zu einem Achtel sich befinden, gleichfalls den Vertrag der eben bestimmten Pension für ihre Lebenszeit zugewiesen haben.“ (Nachgewiesen in: PERNWERTH VON BÄRNSTEIN, Dampfschifffahrt 1905, 167 f. bzw. 46 und 49.)

rung her ausnahmen, erläutert rückblickend ein Bericht des Stuttgarter Finanzministers Weckherlin vom 31. August 1823⁸:

Die Schifferschaft zu Friderichshafen besteht aus 8. Meistern, welche seit den Zeiten der vormaligen Reichsstadt Buchhorn mit Ausschluss aller andern Personen, die Schiffarth gemeinschaftlich dergestalt betreiben, dass die Schiffe auf gemeinschaftliche Kosten angeschafft und unterhalten werden, daß jeder Meister und Schiffsknecht für seine wechselseitig geleisteten Dienste, für jede Farth und nach der aufgewendeten Zeit besonders bezahlt, dass am Ende jeden Monats über den ganzen Aufwand und Ertrag der Schiffarth eine Abrechnung gemacht, und deren Überschuss unter die Schiffer gleich vertheilt wird.

Zur Zeit der Reichsstadt Buchhorn wurden diese 8. Schiffarths-Antheile nur auf das Absterben eines der 8. Schiffer und seines Eheweibs jedes mal als Schupflehen auf 4. Augen, nemlich Mann und Frau, gegen Bezalung eines Ehrschazes von 300. f [= Gulden, der Autor] verliehen; gewöhnlich aber würde auf Absterben eines Ehegatten noch bei Lebzeiten des andern Mitbelehnten die Hälfte des Schifferschafts-Antheils mit magistratischer Bewilligung und gegen Erlegung eines Ehrschazes, an einen Dritten, jedoch solange Kinder des Verstorbenen vorhanden waren, wie bei Bauernlehen, nur an diese überlassen. Über diese Belehungen wurden keine förmliche Lehenbriefe abgefasst, vielmehr die Verleihung blos in das Rathspokoll in Buchhorn aufgenommen.

Als Buchhorn an die Krone Baiern übergegangen war, wurde im Jahr 1804. durch das damalige Bairische Stadt Commissariat der Antrag gemacht, eine solche durch den Tod des ledigen und kinderlosen Schiffers: Franz Rothmund, erledigte Stelle in schupflehenbarer Eigenschaft auf 4. Augen öffentlich an jeden, der bei dem Aufstreich Meistbietender bleiben, Caution leisten, und die Farth durch einen gelehrten Schiffer versehen lassen würde, zu verleihen.

Dieser Antrag erhielt die Genehmigung der Baierischen Landes-Direction in Schwaben, und es wurde der erledigte Schiffarths Antheil dem Aurel Rothmund um das Meistgebot von 1020. f überlassen.

Gegen diese Verfügung machte zwar die Schifferschaft Vorstellungen, und bat, da die erledigte Schiffertheile nur den Kindern der verstorbenen, oder wenigstens gelehrten Schiffern bisher überlassen worden seyen, den Beschluss, daß künftig die Schiffarths Rechte an den Meistbietenden verliehen werden sollen, zurückzunehmen.

Diese Bitte wurde nun zwar zurückgewiesen, indem es der Regierung frei stehe, wie sie die erledigten Schiffergerechtigkeiten behandeln wolle, es zeigte sich jedoch die Landes Direction geneigt, der Schifferschaft ihre als Schupflehen besessene Rechte, gegen eine zu bezalende Recognition als Erblehen zu überlassen, und die Schiffer erboten sich hierauf, diese Rechte gegen die Summe von 5000. f als Eigenthum zu erwerben; ihr Antrag wurde jedoch auf eine Aeufferung der Baierischen 1sten Section der staatsrechtlichen Deputation, daß die Schiffergerechtigkeiten zu Buchhorn, nur sehr uneigentlich Lehen genannt werden, und eigentlich nur gegen ein bestimmtes Entgelt verliehene, auf 4. Au-



Der Verleger und Politiker Johann Friedrich Cotta von Cottendorf (27.04.1764 - 29.12.1832), ideeller und finanzieller Förderer der Bodensee-Schifffahrt.

⁸ HSTA-S, E 10, Bü. 113 (Quadrangel 1). Zum genauen Hergang der Ablösung der Schifffahrtsrechte, v. a. auch der sozialen Problematik, vgl. MESSERSCHMID, Dampfbboot, 128-130.